



Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2015

Bebauungsplan Syngenta-Areal; Festsetzung eines neuen Bebauungsplanes sowie Bau- und Strassenlinien im Bereich Schwarzwaldallee, Rosentalstrasse und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 vom 31. Juli 1956

P150914

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'830 des Planungsamtes vom 24. Oktober 2014 wird verbindlich erklärt.
2. Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 13'831 des Planungsamtes vom 24. Oktober 2014 für die Änderung der Baulinien im Bereich Schwarzwaldallee und Rosentalstrasse wird genehmigt.
3. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 vom 31. Juli 1956 wird genehmigt.
4. Die Beschlüsse Nr. 2, 3 und 4 sind mit Rechtmittelbelehrung zu publizieren (siehe Kapitel 10 „Beschluss des Regierungsrates (Publikationstext)“ und werden mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Begründung

Die Syngenta möchte ihren Hauptsitz mittel- bis langfristig in mehreren Schritten von einem Produktions- in einen Standort für Verwaltungszwecke mit globalen Funktionen umwandeln. Am Standort Basel sind rund 1'500 der rund 3'000 Syngenta-Mitarbeitenden der Schweiz beschäftigt und es sollen 670 Arbeitsplätze dazu kommen. Der Kanton und die Syngenta haben im Mai 2014 eine Koordinationsvereinbarung abgeschlossen und die übergeordneten Grundsätze für die quartier- und firmenverträgliche Bau- und Nutzungsstruktur festgelegt. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet den Teilbereich des Syngenta-Areals, welcher insbesondere das Gegenüber des Badischen Bahnhofs, das Anschliessen an die bestehende Quartierstruktur und die Verkehrserschliessung regelt. Die Syngenta plant in einer ersten Etappe ein neues Empfangsgebäude, welches das bestehende 52 m hohe „Geigy-Hochhaus“ mit Baujahr 1952 ersetzt. Zu einem späteren Zeitpunkt in einer zweiten Etappe planen sie ein neues Bürogebäude, welches bis zur Realisierung mit einer temporären Baumgruppe als öffentlicher Vorplatz ausgestaltet wird. Vorgesehen ist zudem eine grosszügig nutzbare Fläche vor dem neuen Empfangsgebäude, welche mit dem öffentlichen Raum optimal abgestimmt ist. Im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe sind keine Einsprachen eingegangen. Der vorliegende Bebauungsplan, welcher weniger als

4'000 m² Arealfläche aufweist, kann somit in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates beschlossen werden.

